



Deutsches Finanzkontor S.A.

Société anonyme

Gesellschaftssitz: Driicht 2, L-9970 Leithum,

Großherzogtum Luxemburg

NUMMER:

GRÜNDUNGSURKUNDE VOM 2. AUGUST 2018

Im Jahr zweitausendachtzehn, am zweiten Tag des Monats August, vor **Maître Cosita Delvaux**, Notar mit Amtssitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, welche letztgenannte Depositarin der gegenwärtigen Urkunde bleibt.

Ist erschienen:

Die Firma "**Deutsches Finanzkontor Valeri Spady e.K.**", eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nr. HRA 4793 KI, Gottlieb-Daimler-Straße 9, D-24568 Kaltenkirchen.

Hier vertreten durch Frau **Julie MASSON**, wohnhaft in Luxemburg, aufgrund einer am 4. Juni 2018 in Kaltenkirchen, erteilten privatschriftliche Vollmacht;

wobei diese Vollmacht, nachdem sie von dem Erschienenen und dem unterzeichnenden Notar "*ne varietur*" unterzeichnet wurde, der vorliegenden Urkunde angehängt bleiben wird und zusammen mit dieser eingereicht wird.

Die erschienene Partei, vertreten wie oben angegeben, hat die unterzeichnende Notarin ersucht, die Gründungssatzung einer Aktiengesellschaft "**Deutsches Finanzkontor S.A.**" wie folgt zu beurkunden:

Kapitel I. - Form, Name, Sitz, Gesellschaftszweck, Dauer

§ 1. Form, Name.

Zwischen dem Zeichner und allen Personen, die gegebenenfalls Eigentümer der nachfolgend geschaffenen Aktien werden, wird hiermit eine Gesellschaft in der Form einer *société anonyme* gegründet, die den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg, insbesondere dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesellschaftsgesetz**"), dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung in der jeweils geltenden Fassung und der vorliegenden Fassung (das "**Verbriefungsgesetz**"), sowie der vorliegenden Satzung unterliegen wird.

Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Aktionäre haben. Sofern sie nur einen Aktionär hat, wird die Gesellschaft aufgrund von Tod, Auflösung, Abwicklung oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die den alleinigen Aktionär betreffen könnten, nicht aufgelöst.

Die Gesellschaft wird unter dem Namen "**Deutsches Finanzkontor S.A**" firmieren.

§ 2. Sitz.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Luxemburg. Der Verwaltungsrat kann den Sitz der Gesellschaft in derselben Gemeinde oder in jeder anderen Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg verlegen und dazu die Satzung entsprechend abändern.

Sofern der Verwaltungsrat feststellt, dass außerordentliche politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Entwicklungen aufgetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, die die gewöhnlichen Tätigkeiten der Gesellschaft am Gesellschaftssitz oder die problemlose Kommunikation mit diesem Standort oder zwischen diesem Sitz und im Ausland befindlichen Personen beeinträchtigen würden, so kann der Gesellschaftssitz vorübergehend, bis zum vollständigen Wegfall dieser außergewöhnlichen Umstände ins Ausland verlegt werden; solche vorübergehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Nationalität der Gesellschaft, die unbeschadet der provisorischen Verlegung ihres Sitzes weiterhin eine Gesellschaft nach luxemburgischem Recht bleibt.

§ 3. Gesellschaftszweck.

Der Zweck der Gesellschaft umfasst den Abschluss und die Durchführung von Transaktionen, die gemäß dem Verbriefungsgesetz zugelassen sind, einschließlich unter anderem des Erwerbs und der Übernahme auf jegliche Weise, ob unmittelbar oder durch ein anderes Vehikel, von Risiken die von Ansprüchen, Gütern, Waren, strukturierten Produkten oder anderen Vermögenswerten (einschließlich jeder Art von Wertpapieren) abhängen, ob beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, Forderungen oder Verbindlichkeiten Dritter (einschließlich luxemburgischer oder ausländischer Gesellschaften) oder betreffend sämtliche oder Teile der von Dritten ausgeübten Tätigkeiten und die Begebung von Wertpapieren, deren Wert oder Ertrag nach Maßgabe des Verbriefungsgesetzes von solchen

Risiken abhängt.

Sie darf insbesondere:

- durch Zeichnung, Kauf, Umtausch oder auf jede andere Weise Vermögenswerte erwerben, beliebige Vermögenswerte auf jede Weise halten und veräußern und/oder Risiken in Bezug auf beliebige Vermögenswerte übernehmen;

- jegliche Rechte, mit denen diese Vermögenswerte und Risiken versehen sind, ausüben;

- Kredite, auch Erlöse aus Kreditaufnahmen und/oder der Emission von Finanzinstrumenten, in dem vom Verbriefungsgesetz festgelegten Rahmen gewähren und/oder Kredite aufnehmen;

- in dem nach dem Verbriefungsgesetz zulässigen Rahmen Garantien übernehmen und/oder dingliche Sicherungsrechte auf ihre Vermögenswerte gewähren;

- Einlagen bei Banken oder anderen Depotstellen tätigen;

- Geldmittel einsammeln und auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Anleihen, Schuldverschreibungen und sonstige Schuldtitel sowie Finanzinstrumente begeben, um ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands auszuüben;

- Swaps, Optionen, Bezugsrechte, Forwards, Futures, Derivative, Pensions-, Wertpapierleih- und Devisentransaktionen sowie sonstige Instrumente oder Vereinbarungen abschließen und aufrechterhalten, um Transaktionen einzeln oder auf Portfoliobasis abzusichern sowie im Allgemeinen jede Transaktion, jede Technik und jedes Instrument, das darauf gerichtet ist, sie gegen Kredit-, Devisen-, Zins- oder sonstige Risiken zu schützen;

- in Übereinstimmung mit Artikel 61 Abs. 1 des Verbriefungsgesetzes ihre Vermögenswerte gegen angemessene Gegenleistung bzw. gemäß der betreffenden Emissionsdokumentation übertragen;

- vorübergehende und/oder Nebenfinanzierungen für Verbriefungstransaktionen aufnehmen.

Die vorgenannte Aufzählung ist weder abschließend noch einschränkend, unterliegt jedoch den Bestimmungen des Verbriefungsgesetzes.

Die Gesellschaft darf ihre geschäftlichen Aktivitäten entweder direkt oder durch eine andere Gesellschaft (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fonds) oder anderweitig ausüben lassen, solange dies nicht gegen das Verbriefungsgesetz verstößt.

Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft Wertpapiere dauerhaft, im Sinne des Luxemburger Verbriefungsgesetzes, an die Öffentlichkeit ausgeben.

Die Gesellschaft darf unter Ausschluss von Banktätigkeiten Transaktionen durchführen, die mittelbar oder unmittelbar mit ihrem Gesellschaftszweck zusammenhängen, und alle gesetzlich zulässigen Handlungen oder Befugnisse ausüben, die nach dem für die Gesellschaft geltenden Verbriefungsgesetz für Verbriefungsvehikel zulässig sind, die jeweils für die Erfüllung des vorgenannten Gesellschaftszwecks zugehörig und notwendig oder förderlich sind; vorausgesetzt, dass diese den vorgenannten Zwecken nicht entgegenstehen.

§ 4. Dauer. Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Zeit errichtet.

Kapital II. - Gesellschaftskapital, Aktien

§ 5. Gesellschaftskapital.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beläuft sich auf dreißigtausend Euro (EUR 30.000,-), aufgeteilt in dreißigtausend (30.000) Stimmrechtsaktien mit einem Nennwert von je einem Euro (EUR 1,-).

Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft kann durch Beschluss der Aktionäre, der auf die nach den Gesetzen von Luxemburg für die Änderung dieser Satzung festgelegte Weise zu fassen ist, erhöht oder herabgesetzt werden.

§ 6. Genehmigtes Gesellschaftskapital.

Das gezeichnete Gesellschaftskapital der Gesellschaft kann auch im Wege des genehmigten Gesellschaftskapitals erhöht werden. Das genehmigte Gesellschaftskapital der Gesellschaft wird auf EUR 10.000.000.000,- (zehn Milliarden Euro) (aufgeteilt in 10.000.000.000 (zehn Milliarden) Aktien mit einem Nennwert von je einem Euro (EUR 1,-)) festgesetzt, und der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zur Höhe des genehmigten Gesellschaftskapitals zusätzliche Aktien in Namensform zu begeben.

Der Verwaltungsrat ist befugt und ermächtigt, solche Erhöhungen des Gesellschaftskapitals in regelmäßigen Abständen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, nach Veröffentlichung vorliegender Gründungsurkunde, ganz oder teilweise vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat ist befugt und ermächtigt, nach Umwandlung eines möglichen Jahresüberschusses der Gesellschaft in Kapital sowie nach Zuordnung von voll eingezahlten Aktien oder ggf. Aktien einer bestimmter Klasse an die Inhaber von Aktien anstelle von Dividenden das Aktienkapital in regelmäßigen Abständen zu erhöhen oder herabzusetzen.

Nach jeder Erhöhung des Gesellschaftskapitals bis zur Höhe des genehmigten Gesellschaftskapitals wird der erste Absatz dieses § 6 geändert, um diese Erhöhung zu berücksichtigen. Der Verwaltungsrat unternimmt die mit dem Vollzug und der Veröffentlichung der Änderung erforderlichen Schritte oder bevollmächtigt einen Dritten, diese Schritte zu nehmen.

Nach Artikel 420-26 (5) des Gesellschaftsgesetzes ist der Verwaltungsrat befugt und ermächtigt, etwaige Sonderzeichnungsrechte der Altaktionäre für den gleichen Zeitraum von fünf Jahren abzubedingen oder einzuschränken.

§ 7. Aktien.

Die Aktien haben die Form von Namensaktien.

§ 8. Compartments.

Der Verwaltungsrat kann einzelne oder mehrere Teilvermögen ("Compartments") gründen, die sich nach der Art der erworbenen Risiken oder Vermögenswerte, der Identität einer Gesellschaft, den konkreten Bedingungen der diesbezüglich vorgenommenen Wertpapieremissionen, der Referenzwährung oder sonstigen Abgrenzungsmerkmalen unterscheiden können.

Die Emissionsbedingungen der Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Schuldtitel und Instrumente, die in Bezug auf jedes Compartment begeben werden, und deren konkreter Gegenstand werden von dem Verwaltungsrat festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Inhaber von Anleihen, Schuldverschreibungen und sonstigen begebenen Schuldtiteln und Instrumenten durch Zeichnung dieser Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Schuldtitel und Instrumente die für diese Finanzinstrumente

anwendbaren Bedingungen sowie diese Satzung vollständig einhält und dass diese für sie verbindlich sind.

Die Rechte der Anleger und Gläubiger beschränken sich auf die Vermögenswerte der Gesellschaft. Solche Rechte, sofern sie sich auf ein Compartment beziehen oder sich im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Auflösung eines Compartment ergeben, sind auf die Vermögenswerte dieses Compartments beschränkt.

Die Vermögenswerte eines Compartments stehen ausschließlich zur Verfügung, um die Rechte der Anleger in Bezug auf das jeweilige Compartment und die Rechte von Gläubigern, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb und der Auflösung des jeweiligen Compartments entstanden sind, zu befriedigen.

Der Verwaltungsrat hat (sofern mehrere Compartments geschaffen worden sind) für jedes Compartment der Gesellschaft eine getrennte Buchführung zu errichten und aufrechtzuerhalten, um die Rechte der Inhaber von Finanzinstrumenten, die in Bezug auf das Compartment begeben werden, für den Zweck dieser Satzung und der Bedingungen bestimmen zu können, wobei diese Buchführung einen endgültigen Beweis für diese Rechte darstellt, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

Sofern ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert (ob Bargeld oder sonst) abgeleitet wird, wird dieser derivative Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Compartment zugeordnet als der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung oder -minderung dieses Vermögenswerts dem betreffenden Compartment zugeordnet.

Im Falle eines Vermögenswerts der Gesellschaft, der nach Ansicht des Verwaltungsrats oder einer für den Verwaltungsrat handelnden Person keinem bestimmten Compartment zugeordnet werden kann, kann der Verwaltungsrat oder jede Person, die im Auftrag des Verwaltungsrats handelt, nach vernünftigem Ermessen die Grundlage, auf der der jeweilige Vermögenswert den Compartments zugewiesen oder zwischen diesen aufgeteilt wird, bestimmen, und der Verwaltungsrat ist befugt, jederzeit und in regelmäßigen Abständen diese Grundlage anzupassen.

Sofern mehrere Compartments geschaffen worden sind, wird die

Gesellschaft konsolidierte Abschlüsse errichten. Solche konsolidierten Abschlüsse der Gesellschaft, einschließlich sämtlicher Compartments, werden in der Referenzwährung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft ausgedrückt. Die Referenzwährungen der Compartments können auf unterschiedliche Währungen lauten.

Gebühren, Kosten, Aufwendungen und sonstige im Namen der Gesellschaft als Ganzes entstandene Verbindlichkeiten sind allgemeine Verbindlichkeiten der Gesellschaft und können nach Festlegung des Verwaltungsrats und/oder anteilig und/oder in Übereinstimmung mit der betreffenden Emissionsdokumenten einem bestimmten Compartment zugeordnet werden.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes werden einem Compartment A, das als Compartment A (einschließlich der betreffenden individuellen Kennnummer) bezeichnet wird, alle allgemeinen Gebühren, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Verbindlichkeiten zugewiesen, die im Namen der Gesellschaft entstanden sind.

Die vorstehenden Beschreibungen sind im weitesten Sinne auszulegen und ihre Aufzählung gilt nicht als Beschränkung.

Die Gesellschaft darf im Allgemeinen alle Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vornehmen und alle Tätigkeiten auf der Ebene eines Compartments durchführen.

Kapitel III. - Verwaltungsrat, zugelassene(r) Wirtschaftsprüfer

§ 9. Verwaltungsrat.

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geführt, der aus nicht weniger als drei (3) Mitgliedern besteht, die keine Aktionäre sein müssen. Sofern die Gesellschaft jedoch nur einen Aktionär hat, kann der Verwaltungsrat aus nur einem Mitglied bestehen, das von dem alleinigen Aktionär bestellt wird.

Die Gesellschaft wird jederzeit mindestens ein Verwaltungsratsmitglied haben.

Ein Verwaltungsratsmitglied, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, muss einen ständigen Vertreter benennen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch den alleinigen Aktionär (oder bei einer Mehrzahl von Aktionären durch die Hauptversammlung der

Aktionäre), der deren Zahl und Vergütung festlegt, für die Dauer von nicht mehr als sechs (6) Jahren gewählt, und sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Sie sind wiederwählbar und können jederzeit mit oder ohne Grund durch Beschluss des alleinigen Gesellschafters (oder bei einer Mehrzahl von Aktionären durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre) abberufen werden.

Im Falle einer unbesetzten Stelle im Verwaltungsrat aufgrund von Tod, Ausscheiden oder anderweitig können sich die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder entscheiden, diese unbesetzte Stelle in Übereinstimmung mit den Gesetzesbestimmungen auszufüllen. In diesem Fall wird der bzw. werden die Gesellschafter die Wahl auf ihrer nächsten Hauptversammlung genehmigen.

§ 10. Versammlungen des Verwaltungsrats.

Sofern mehrere Verwaltungsratsmitglieder bestellt sind, kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Er kann ferner einen Schriftführer bestellen, der kein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss, dem die Protokollführung auf den Versammlungen des Verwaltungsrats und der Hauptversammlung der Aktionäre obliegt.

Der Verwaltungsrat tritt nach Berufung durch den Vorsitzenden zusammen. Eine Versammlung des Verwaltungsrats muss berufen werden, sofern sie von zwei Verwaltungsratsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorsitzende führt auf allen Hauptversammlungen der Aktionäre und allen Versammlungen des Verwaltungsrats den Vorsitz. Bei dessen Verhinderung benennt die Hauptversammlung der Aktionäre oder der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als kommissarischen Vorsitzenden der Hauptversammlung der Aktionäre oder Versammlung des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit der auf der Hauptversammlung der Aktionäre bzw. Versammlung des Verwaltungsrats anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Eine schriftliche Einladung zu einer Versammlung des Verwaltungsrats erfolgt per Brief, Telex, E-Mail, Telefax oder auf einem sonstigen von dem Verwaltungsrat genehmigten elektronischen Weg an alle Verwaltungsratsmitglieder mindestens achtundvierzig (48) Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Tag. Dies gilt jedoch nicht für Notfälle, wobei

die Art des Notfalls in der Einladung anzugeben ist. Die Einberufung muss den Ort und die Tagesordnung der Versammlung angeben.

Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, durch Zustimmung schriftlich oder per Telegramm, Telex, E-Mail, Telefax oder auf einem sonstigen von dem Verwaltungsrat genehmigten elektronischen Weg auf diese Einladung zu verzichten. Für Versammlungen, die zu Zeiten und an Orten gehalten werden, die in einem vorher durch Beschluss des Verwaltungsrats verabschiedeten Terminplan angegeben sind, ist keine gesonderte Einladung erforderlich.

Verwaltungsratsmitglieder können auf jeder Versammlung des Verwaltungsrats durch Benennung eines anderen Verwaltungsratsmitglieds als Stimmrechtsvertreter, unabhängig von der Klasse, handeln. Diese Benennung kann schriftlich oder per Telegramm, Telex, E-Mail, Telefax oder auf einem sonstigen von dem Verwaltungsrat genehmigten elektronischen Weg erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann nur beraten oder wirksam handeln, wenn mindestens eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der Stimmen der auf einer solchen Versammlung anwesenden oder vertretenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst, wobei die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden ausschlaggebend ist.

Einzelne oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder können an einer Verwaltungsratsversammlung per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel teilnehmen, die mehreren teilnehmenden Personen erlauben, gleichzeitig miteinander zu kommunizieren und ihre Identifizierung ermöglicht. Eine solche Teilnahme gilt als physische Anwesenheit auf der Versammlung. Solche Telekommunikationsmittel haben alle technischen Anforderungen zu erfüllen, um eine wirksame Teilnahme an der Versammlung zu ermöglichen, und die Beratungen der Versammlung werden fortlaufend übertragen.

Schriftliche Beschlüsse, die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet worden sind, gelten als genauso ordnungsgemäß und gültig, als wenn sie auf einer ordnungsgemäß berufenen Versammlung des

Verwaltungsrats gefasst worden wären. Ein solcher Beschluss kann in einem einzelnen Dokument oder mehreren Dokumenten mit dem gleichen Inhalt dokumentiert werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie alle sonstigen Personen, die an den Versammlungen des Verwaltungsrats teilnehmen, dürfen auch nach dem Ende ihrer Bestellung die in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Gesellschaft nicht offenlegen, deren Offenlegung die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigen könnte. Dies gilt jedoch nicht in Fällen, in denen eine solche Offenlegung nach den rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen erforderlich oder zulässig ist oder sie im öffentlichen Interesse ist.

§ 11. Protokollierung der Versammlungen des Verwaltungsrats.

Das Protokoll der Versammlungen des Verwaltungsrats ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und soweit zutreffend vom Schriftführer oder von einem anderen Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen. Die Stimmrechtsvollmachten bleiben am Protokoll angehängt.

Kopien von oder Auszüge aus einem solchen Protokoll, die in einem Gerichtsverfahren oder anderweitig vorgelegt werden, sind vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Besteht der Verwaltungsrat aus nur einem (1) Mitglied, werden die Beschlüsse des alleinigen Verwaltungsratsmitglieds schriftlich dokumentiert.

§ 12. Befugnisse des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, alle Handlungen durchzuführen, die zur Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft erforderlich oder nützlich sind. Der Verwaltungsrat ist insbesondere mit der Befugnis ausgestattet, in Bezug auf seine Tätigkeiten einzelne oder mehrere Compartments zu schaffen, vor allem in Bezug auf Anleihen, Schuldverschreibungen und sonstige Schuldtitel und Instrumente, die von der Gesellschaft begeben werden und gesonderten Pools an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsprechen, wobei jedes Compartment von allen anderen Compartments der Gesellschaft abgetrennt ist und als eigenständiger Rechtsträger betrachtet wird.

Sämtliche Befugnisse, die durch das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Aktionäre übertragen

werden, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann sich entscheiden, einzelne oder mehrere Ausschüsse oder Sekretariate zu errichten, deren Mitglieder Verwaltungsratsmitglieder sein können aber nicht sein müssen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat die Mitglieder eines solchen Ausschusses bzw. solcher Ausschüsse bestellen und die Befugnisse des Ausschusses bzw. der Ausschüsse bestimmen.

§ 13. Abtretung von Befugnissen.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse zur Durchführung der täglichen Geschäftsführung und Angelegenheiten der Gesellschaft und der Vertretung der Gesellschaft für solche Angelegenheiten an ein Mitglied oder Mitglieder des Verwaltungsrats delegieren. Sie kann auch allen Personen, die nicht Verwaltungsratsmitglieder sein müssen, alle Befugnisse und Sondermandate übertragen, alle leitenden Angestellten und Mitarbeiter ernennen und entlassen und ihre Bezüge festlegen.

§ 14. Interessenkonflikte.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einer Transaktion der Gesellschaft hat oder haben könnte, wird dieses Mitglied dieses persönliche Interesse dem Verwaltungsrat mitteilen und wird an keiner Beratung oder Abstimmung über eine solche Transaktion teilnehmen.

Diese Transaktion und das Interesse des Verwaltungsratsmitglieds daran sind in einem an die Hauptversammlung der Aktionäre gerichteten Sonderbericht vor jeder Abstimmung der Aktionäre über einen anderen Beschlussvorschlag offenzulegen.

Besteht der Verwaltungsrat aus nur einem (1) Mitglied, reicht es, wenn die Transaktionen zwischen der Gesellschaft und dem Verwaltungsratsmitglied, der das entgegenstehende Interesse hat, schriftlich aufgenommen werden.

Die vorstehenden Absätze dieses Paragraphs finden keine Anwendung, wenn (i) die jeweilige Transaktion zu fairen, marktüblichen Bedingungen geschlossen wird und (ii) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft anfällt.

Kein Vertrag und keine sonstige Transaktion zwischen der Gesellschaft

und einer anderen Gesellschaft oder Firma wird allein dadurch beeinträchtigt oder unwirksam, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft an dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmen persönlich beteiligt ist oder Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Mitglied, Gesellschafter, Handlungsbevollmächtigter oder Angestellter dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmens ist. Jede Person, die auf die vorbeschriebene Weise mit einer Gesellschaft oder Unternehmen verbunden ist, mit der die Gesellschaft Vertragsbeziehungen eingeht oder sonst geschäftlich verbunden ist, wird aufgrund einer derartigen Verbindung mit einer solchen Gesellschaft oder Unternehmen nicht automatisch von Beratungen, Abstimmungen oder Handlungen in Bezug auf solche Verträge oder sonstige Geschäfte ausgeschlossen sein.

§ 15. Vertretung der Gesellschaft.

Sofern der Verwaltungsrat aus mindestens drei (3) Mitgliedern besteht, wird die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei beliebigen Verwaltungsratsmitgliedern verpflichtet. Sofern der Verwaltungsrat aus nur einem (1) Mitglied besteht, wird er durch die alleinige Unterschrift des alleinigen Verwaltungsratsmitglieds oder durch die einzelne Unterschrift der Person, an die die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft übertragen worden ist, im Rahmen dieser täglichen Geschäftsführung vertreten, oder durch die gemeinsame oder alleinige Unterschrift einer oder aller Person(en), der/denen die Zeichnungsbefugnis durch den Verwaltungsrat übertragen worden ist nur im Rahmen der entsprechenden Befugnis vertreten.

§ 16. Anerkannte(r) Wirtschaftsprüfer.

Die Bücher der Gesellschaft werden von einem oder mehreren anerkannten Wirtschaftsprüfern geprüft, welche vom Verwaltungsrat gemäß den Bestimmungen des Verbriefungsgesetzes ernannt werden.

Der/die anerkannte Wirtschaftsprüfer wird/werden von dem Verwaltungsrat der Gesellschaft bestellt, der ihre Zahl und die Dauer ihrer Bestellung bestimmen wird.

Kapitel IV. Hauptversammlung der Aktionäre

§ 17. Befugnisse der Hauptversammlung der Aktionäre.

Solange ein Gesellschafter die Aktien an der Gesellschaft hält, werden sämtliche der Hauptversammlung der Aktionäre übertragenen Befugnisse

durch den alleinigen Gesellschafter ausgeübt.

Bei einer Mehrzahl von Aktionären vertritt jede regelmäßig berufene Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft die gesamten Aktionäre. Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphs 12 verfügt sie über die weitestgehenden Befugnisse, Handlungen in Bezug auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen oder zu genehmigen.

§ 18. Jahreshauptversammlung.

Die Jahreshauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung der Versammlung genannten Ort an einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden und in der Einberufung angegebenen Datum statt (welches jedoch nicht später als 6 Monate nach Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres sein darf).

§ 19. Sonstige Hauptversammlungen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Hauptversammlungen der Aktionäre berufen. Solche Versammlungen sind einzuberufen, wenn von Aktionären, die mindestens ein Zehntel des Kapitals der Gesellschaft vertreten, eine Versammlung verlangt wird.

Hauptversammlungen der Aktionäre, einschließlich der Jahreshauptversammlung, können im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat in seinem endgültigen Ermessen bestimmt, dass dies aufgrund von Umständen höherer Gewalt erforderlich ist.

Einzelne oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des gezeichneten Aktienkapitals halten, können verlangen, dass ein zusätzlicher Punkt oder mehrere zusätzliche Punkte in die Tagesordnung einer Hauptversammlung aufgenommen werden.

§ 20. Verfahren, Abstimmung.

Hauptversammlungen der Aktionäre werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch Einladung einberufen.

Falls alle Aktionäre auf einer Hauptversammlung der Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sie erklären, dass sie über die Tagesordnung der Versammlung informiert worden sind, kann die Versammlung ohne vorherige Einladung abgehalten werden.

Aktionäre können auf jeder Hauptversammlung der Aktionäre durch

Benennung einer anderen Person, die kein Aktionär sein muss, als Stimmrechtsvertreter handeln. Diese Benennung kann schriftlich oder per Telegramm, Telex, E-Mail oder Telefax erfolgen.

Jede Aktie gewährt eine Stimme, vorbehaltlich der gesetzlichen Beschränkungen und den Bestimmungen dieser Satzung.

Soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse ungeachtet der Anzahl an vertretenen Aktien mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Kopien oder Auszüge aus dem Protokoll der Hauptversammlung der Aktionäre, die in einem Gerichtsverfahren oder anderweitig vorgelegt werden, sind von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder von zwei beliebigen Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

Aktionäre, die per Videokonferenz oder mittels sonstiger Telekommunikationsmittel, die ihre Identifizierung ermöglichen, an einer Versammlung der Aktionäre teilnehmen, gelten für die Zwecke der Beschlussfähigkeit und der Berechnung der Mehrheit als anwesend. Solche Telekommunikationsmittel müssen alle technischen Anforderungen erfüllen, um eine wirksame Teilnahme an der Versammlung teilzunehmen, und die Beratungen der Versammlung werden fortlaufend übertragen.

Kapitel V. Sekretariat

§ 21. Zusammensetzung des Sekretariats.

Die Gesellschaft darf ein Sekretariat haben, das aus mindestens einem (1) und höchstens zwanzig (20) Mitgliedern besteht, die keine Aktionäre oder Verwaltungsratsmitglieder sein müssen.

Die Mitglieder des Sekretariats können insbesondere Rechtsträger jeder Art sein (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Banken, Investment Manager und Investmentvehikel, Unternehmen, usw.), die durch ihre Vertreter oder sonstige natürliche Personen handeln. Mitglieder können auch Körperschaften sein, die durch ihren Vertreter, ihre Ausschüsse oder ihre Räte handeln. Die vorgenannte Aufzählung ist weder abschließend noch einschränkend.

Die Mitglieder des Sekretariats werden vom Verwaltungsrat gewählt, der ebenso deren Vergütung festlegt.

Die Mitglieder des Sekretariats werden für eine Dauer von nicht mehr als

drei (3) Jahren gewählt, und sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Sie sind wiederwählbar und können jederzeit durch Beschluss des alleinigen Verwaltungsratsmitglieds oder des Verwaltungsrats mit oder ohne Grund abberufen werden.

§ 22. Versammlungen des Sekretariats.

Bei mehreren Mitgliedern wählt das Sekretariat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, es sei denn, dass der Verwaltungsrat ein bestimmtes Mitglied als Vorsitzenden benannt hat. Er kann außerdem einen Schriftführer benennen, der kein Mitglied sein muss, dem die Protokollführung auf den Versammlungen des Sekretariats obliegt.

Das Sekretariat tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden oder den Verwaltungsrat zusammen. Eine Versammlung des Sekretariats muss einberufen werden, wenn sie von zwei Mitgliedern verlangt wird.

Der Vorstandsvorsitzende des Sekretariats führt auf allen Hauptversammlungen des Sekretariats den Vorsitz. Bei dessen Verhinderung benennt das Sekretariat jedoch ein anderes Mitglied als kommissarischen Vorsitzenden dieser Versammlung mit einer Mehrheit der auf der Versammlung des Sekretariats vertretenen Stimmen.

Eine schriftliche Einladung zu einer Versammlung des Sekretariats erfolgt per Brief, Telex, E-Mail, Telefax oder auf einem sonstigen vom Sekretariat genehmigten elektronischen Weg an alle Mitglieder mindestens achtundvierzig (48) Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Tag. Dies gilt jedoch nicht für Notfälle, wobei die Art des Notfalls in der Einladung anzugeben ist. Die Einberufung muss den Ort und die Tagesordnung der Versammlung angeben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, durch Zustimmung schriftlich oder per Telegramm, Telex, E-Mail, Telefax oder auf einem sonstigen vom Sekretariat genehmigten elektronischen Weg auf diese Einladung zu verzichten. Für Versammlungen, die zu Zeiten und an Orten gehalten werden, die in einem durch Beschluss des Sekretariats verabschiedeten Terminplan angegeben sind, ist keine gesonderte Einladung erforderlich.

Mitglieder können auf jeder Versammlung des Sekretariats durch Benennung eines anderen Mitglieds als Stimmrechtsvertreter handeln. Diese Benennung kann schriftlich oder per Telegramm, Telex, E-Mail, Telefax oder

auf einem sonstigen vom Sekretariat genehmigten elektronischen Weg erfolgen.

Das Sekretariat kann nur beraten oder wirksam handeln, wenn mindestens eine Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der Stimmen der auf einer solchen Versammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder gefasst, wobei die Stimme des Vorsitzenden des Sekretariats ausschlaggebend ist.

Einzelne oder mehrere Mitglieder können an einer Versammlung per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel teilnehmen, die mehreren teilnehmenden Personen erlauben, gleichzeitig miteinander zu kommunizieren und ihre Identifizierung ermöglicht. Eine solche Teilnahme gilt als physische Anwesenheit auf der Versammlung. Solche Telekommunikationsmittel haben alle technischen Anforderungen zu erfüllen, um eine wirksame Teilnahme an der Versammlung zu ermöglichen, und die Beratungen der Versammlung werden fortlaufend übertragen.

Schriftliche Beschlüsse, die von allen Mitgliedern unterzeichnet worden sind, gelten als genauso ordnungsgemäß und gültig, als wenn sie auf einer ordnungsgemäß berufenen Versammlung des Sekretariats gefasst worden wären. Ein solcher Beschluss kann in einem einzelnen Dokument oder mehreren Dokumenten mit dem gleichen Inhalt dokumentiert werden.

Die Mitglieder des Sekretariats sowie jede sonstige Person bzw. alle sonstigen Personen, die an der Versammlung des Sekretariats teilnehmen, dürfen auch nach dem Ende ihrer Bestellung die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Gesellschaft nicht offenlegen, deren Offenlegung die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigen könnte. Dies gilt jedoch nicht in Fällen, in denen eine Offenlegung nach den rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen erforderlich oder zulässig oder im öffentlichen Interesse ist.

§ 23. Protokollierung der Versammlungen des Sekretariats.

Das Protokoll der Versammlungen des Sekretariats ist vom Vorsitzenden der Versammlung oder soweit zutreffend von einem anderen Sekretariatsmitglied zu unterzeichnen.

Kopien von oder Auszüge aus einem solchen Protokoll, die in einem

Gerichtsverfahren oder anderweitig vorgelegt werden, sind vom Sekretariatsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Besteht das Sekretariat aus nur einem (1) Mitglied, werden die Beschlüsse des alleinigen Mitglieds schriftlich dokumentiert.

§ 24. Befugnisse des Sekretariats.

Das Sekretariat kann dem Verwaltungsrat Folgendes bereitstellen:

- (i) technische Beratung;
- (ii) strategische Beratung;
- (iii) Marktstandards;

Das Sekretariat kann ferner (a) Marktstandards entwickeln und überprüfen, (b) einen Verhaltenskodex entwickeln, (c) Hinweise für die sachgemäße und einheitliche Auslegung der Dokumentation für ein Programm zur Emission von Schuldtiteln sowie der Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente geben, ungeachtet dessen, ob diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente von der Gesellschaft ausgegeben werden oder nicht.

Der Verwaltungsrat kann im Zusammenhang mit jeder Angelegenheit eine vorherige Empfehlung verlangen.

Das Sekretariat hat eine beratende Funktion und jede Beratung, Meinung oder sonstige Leistung an den Verwaltungsrat ist für den Verwaltungsrat unverbindlich.

Die Befugnisse des Sekretariats können durch Beschluss des Verwaltungsrats gemäß § 9 erweitert werden, soweit gesetzlich zulässig.

§ 25. Interessenkonflikte.

Falls ein Mitglied des Sekretariats der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einer Transaktion der Gesellschaft hat oder haben könnte, ist dieses Mitglied nicht verpflichtet, dieses persönliche Interesse dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

Kein Vertrag und keine sonstige Transaktion zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma wird allein dadurch beeinträchtigt oder unwirksam, dass ein Mitglied des Sekretariats oder ein Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft an dieser Gesellschaft oder dieser anderen Firma persönlich beteiligt ist oder Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Mitglied, Gesellschafter, Handlungsbevollmächtigter oder

Angestellter einer solchen anderen Gesellschaft oder Firma ist. Jede Person, die auf die vorbeschriebene Weise mit einer Gesellschaft oder Firma verbunden ist, mit der die Gesellschaft Vertragsbeziehungen eingeht oder sonst geschäftlich verbunden ist, wird aufgrund einer derartigen Verbindung mit einer solchen Gesellschaft oder Firma nicht automatisch von Beratungen, Abstimmungen oder Handlungen in Bezug auf solche Verträge oder sonstige Geschäfte ausgeschlossen sein.

Kapitel VI. - Geschäftsjahr, Gewinnverwendung

§ 26. Geschäftsjahr.

Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Tag des Januars und endet am letzten Tag des Dezembers desselben Jahres. Der Verwaltungsrat erstellt den Jahresabschluss.

§ 27. Gewinnverwendung.

Von dem Jahresüberschuss der Gesellschaft werden jedes Jahr mindestens fünf Prozent (5%) der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklage zugewiesen (die "gesetzliche Rücklage"). Diese Einstellung in die gesetzliche Rücklage wird nicht mehr erfordert, sobald und solange die gesetzliche Rücklage zehn Prozent (10%) des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft beträgt.

Nach Einstellung in die gesetzliche Rücklage und auf Empfehlung des Verwaltungsrats bestimmt die Hauptversammlung der Aktionäre, wie über den Jahresüberschuss verfügt werden soll. Sie kann beschließen, den Jahresüberschuss ganz oder teilweise einer Rücklage oder einer Rückstellung zuzuweisen, ihn in das nächstfolgende Geschäftsjahr vorzutragen oder den Aktionären als Dividende auszuschütten.

Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen kann der Verwaltungsrat eine Vorauszahlung auf Dividenden vornehmen. Der Verwaltungsrat legt den Betrag und den Tag der Zahlung einer solchen Vorauszahlung fest.

Kapitel VII. - Auflösung, Liquidation

§ 28. Auflösung, Liquidation.

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden, wobei die gleiche beschlussfähige Zahl und die gleiche Mehrheit Anwendung finden wie für eine Änderung dieser Satzung,

sofern nicht etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, einzelne oder mehrere Compartments der Gesellschaft aufzulösen oder zu liquidieren, ohne andere Compartments oder die Gesellschaft selbst aufzulösen oder zu liquidieren.

Sollte die Gesellschaft mit Vorankündigung oder mit Ablauf ihrer Laufzeit (soweit anwendbar) aufgelöst oder liquidiert werden (oder sollte ein Compartment der Gesellschaft (sofern vorhanden) liquidiert werden), wird die Liquidation der Gesellschaft (oder des jeweiligen Compartments) für jedes Compartment durch einen oder mehrere der von der Hauptversammlung der Aktionäre bzw. vom Verwaltungsrat ernannten Liquidatoren durchgeführt, die deren Befugnisse und Vergütung bestimmen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Verbriefungsgesetzes.

Kapitel VIII. - Beschränkter Rückgriff und Konkursantragsverzichtsklausel

§ 29. Beschränkter Rückgriff.

Ansprüche gegen die Gesellschaft seitens Inhaber von durch die Gesellschaft ausgegebenen Schuldtiteln und Instrumenten oder sonstigen Gläubigern der Gesellschaft sind auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt.

Ansprüche seitens Inhaber von durch die Gesellschaft ausgegebenen Schuldtiteln und Instrumenten in Bezug auf ein bestimmtes Compartment oder seitens sonstiger Gläubiger, deren Ansprüche in Bezug auf ein solches Compartment entstanden sind, sind ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden Compartments beschränkt.

§ 30. Konkursantragsverzichtsklausel.

Kein Inhaber von durch die Gesellschaft ausgegebenen Schuldtiteln und Instrumenten und kein sonstiger Gläubiger der Gesellschaft (einschließlich denen, deren Ansprüche sich auf ein bestimmtes Compartment beziehen) darf die Vermögenswerte der Gesellschaft pfänden oder Konkurs-, Insolvenz-, überwachte Geschäftsführungs- (gestion contrôlée), Zahlungsaufschubs-, Vergleichs-, Stillhalteverfahren oder ein ähnliches Verfahren beantragen oder diesen zustimmen, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Kapitel IX. - Anwendbares Recht

§ 31. Anwendbares Recht.

Alle Angelegenheiten, die dieser Satzung nicht unterliegen, werden gemäß dem Gesellschaftsgesetz bestimmt und/oder durch das Verbriefungsgesetz vervollständigt.

Erklärung

Der unterzeichnende Notar erklärt, dass die durch Artikel 420-1 des Gesellschaftsgesetzes vorgesehenen Bedingungen in der geltenden Fassung eingehalten worden sind.

Übergangsbestimmungen

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember 2018.

Die Jahreshauptversammlung findet zum ersten Mal an dem Tag und zu der Zeit und an dem Ort im Jahr 2019 statt, die in der Einberufung angegeben ist.

Zeichnung und Zahlung

Der Erschienene, nachdem er die Satzung der Gesellschaft verfasst hat, hat die nachfolgend angegebene Anzahl an Aktien gezeichnet und die nachfolgend angegebenen Beträge eingezahlt:

Gesellschafter	Gezeichnetes Kapital (in EUR)	Anzahl der Aktien	Zahlung (in EUR)
Deutsches Finanzkontor Valeri Spady e.K.	30.000,-	30.000	30.000,-
GESAMT	30.000,-	100%	30.000,- (100%)

Alle Aktien wurden von dem vorgenannten Zeichner vollständig in bar bezahlt, so dass der Betrag von EUR 30.000, - (dreißigtausend Euro) von diesem Tag an zur freien Verfügung der Gesellschaft steht, was hiermit ausdrücklich von der amtierenden Notarin festgestellt wurde.

Bewertung von Kosten

Die Aufwendungen, Kosten, Gebühren und Entgelte, welcher Art auch immer, die der Gesellschaft infolge ihrer Gründung entstehen, werden auf ungefähr EUR 1.300,- geschätzt.

Beschluss des alleinigen Gesellschafters

Die vorgenannte Person, die das ganze gezeichnete Kapital vertritt und sich als ordnungsgemäß einberufen betrachtet, hat umgehend die folgenden Beschlüsse gefasst.

I) Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder wird auf eins festgelegt.

Folgende Person wurde bis zur Jahreshauptversammlung 2019 als Alleinvorstand gewählt:

Herr **Valeri Spady**, geboren am 17. Januar 1973 in Taldy-Kurgan, Kasachstan, wohnhaft in Kamper Weg 23 B, D-24568 Kaltenkirchen

II) Zum Wirtschaftsprüfer bis zur Generalversammlung, die über die Bilanz des ersten Geschäftsjahres befindet, wird **ERNST & YOUNG**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, R.C.S Luxembourg B47771, ernannt.

III) Der Sitz der Gesellschaft ist Driicht 2, L-9970 Leithum, Großherzogtum Luxemburg.

Zum Zeugnis dessen haben wir, der unterzeichnende Notar, unsere Unterschrift und unser Siegel in Luxemburg an dem Tag, der am Anfang dieses Dokuments genannt ist, angebracht.

Nachdem dieses Dokument der erschienenen Partei vorgelesen wurde, die der unterzeichnenden Notarin unter ihrem üblichen Vor- und Nachnamen, Personenstand und Wohnsitz bekannt ist, wurde die vorliegende Originalurkunde von dieser und von uns, der Notarin, unterschrieben.